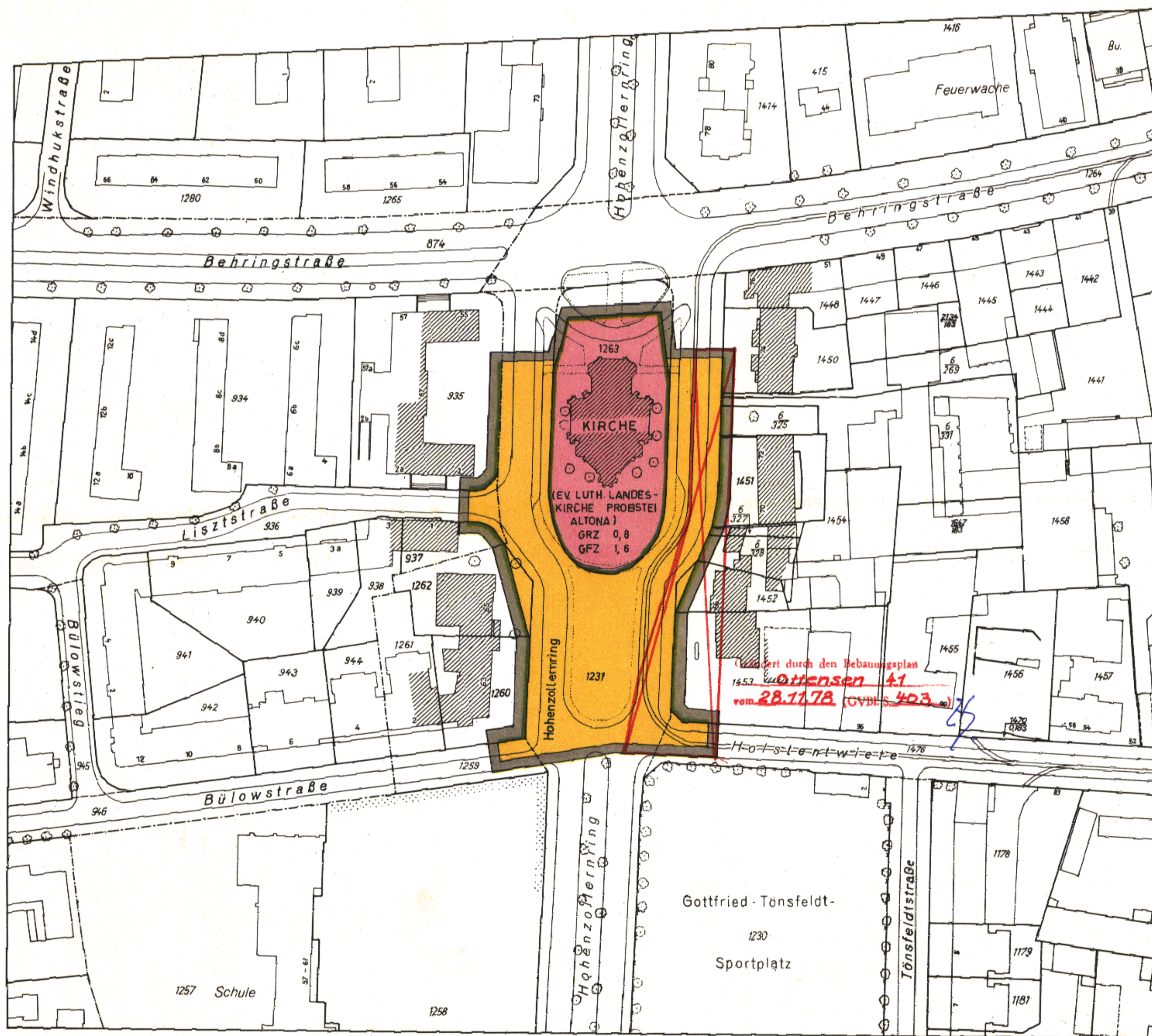


BEBAUUNGSPLAN OTTENSEN 40

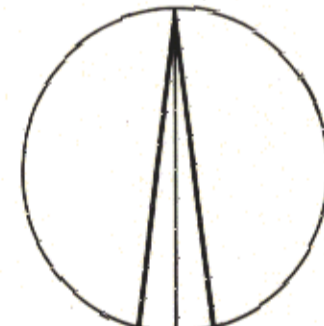


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

z.B. GRZ 0,8
z.B. GFZ 1,6

- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1:1000

Festgestellt durch Verordnung vom 12. Januar 1971

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

OTTENSEN 40

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 211

Feldvergleich vom Januar 1970
Kataster- und Vermessungsamt

(KBl. 6036; B 18)

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1970

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 36, Stadthausstraße 8
 Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23599 A

Verordnung über den Bebauungsplan Ottensen 40

Vom 12. Januar 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Ottensen 40 für den Geltungsbereich Hohenzollernring zwischen Behringstraße und

Bülowstraße/Holstentwiete einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Ottensen (Bezirk Altona, Ortsteil 211) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Januar 1971.

Verordnung zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz

Vom 12. Januar 1971

Auf Grund des § 36 des Ruhegeldgesetzes in der Fassung vom 26. April 1966 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Bei Versorgungsbezügen auf der Grundlage der tariflichen Vergütungen, die für Angestellte nach der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag bis zum 30. September 1970 gegolten haben, werden die bisherigen Grundvergütungen ab 1. Oktober 1970 durch die von diesem Zeitpunkt an tariflich vereinbarten Grundvergütungssätze ersetzt. Dabei tritt in den einzelnen Vergütungsgruppen an die Stelle der bisherigen Grundvergütung der ihr am nächsten kommende, sie jedoch nicht unterschreitende Betrag. Die bisherigen Beträge, um die in den Vergütungsgruppen X, VII, VI b, VI a und V c Bundes-Angestelltentarifvertrag die Endgrundvergütung überschritten werden durfte, bleiben unverändert.

(2) Bei Versorgungsbezügen auf der Grundlage der tariflichen Vergütungen, die für das Krankenpflegepersonal bis zum 30. September 1970 gegolten haben, werden die bisherigen Grundvergütungen ab 1. Oktober 1970 durch die von diesem Zeitpunkt an tariflich vereinbarten Grundvergütungssätze ersetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. So-

fern danach für die Versorgungsberechnung die Endgrundvergütung einer Vergütungsgruppe zugrunde zu legen ist und diese nicht mindestens dem Betrag der Grundvergütung entspricht, die nach dem bis zum 30. September 1970 geltenden Recht maßgebend war, wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage gewährt. Die persönliche Zulage vermindert sich um den Betrag, um den sich die der Versorgungsberechnung zugrunde liegende Endgrundvergütung nach dem 1. Oktober 1970 erhöht.

(3) Bei Versorgungsbezügen der Versorgungsempfänger aus dem Arbeiterrecht auf der Grundlage der tariflichen Löhne, die bis zum 30. September 1970 gegolten haben, werden die bisherigen Monatslohnbeiträge ab 1. Oktober 1970 durch die von diesem Zeitpunkt an tariflich vereinbarten Monatslohnbeiträge ersetzt. Dabei tritt in den einzelnen Lohngruppen an die Stelle des bisherigen Monatslohnes der ihm am nächsten kommende, ihn jedoch nicht unterschreitende Betrag.

(4) Die Leistungen auf Grund der Verordnung zur Regelung der Versorgungsbezüge nach dem Ruhegeldgesetz vom 30. Juni 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) werden auf die nach dieser Verordnung zustehenden Zahlungen angerechnet.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 12. Januar 1971.